



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 ¹ Gebührensatz

A) Grundgebühr

1. Pro Bestattungsfall wird vom Beginn des Bestattungsfalls bis zum Ablauf des Nutzungsrechts eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 56,68 EUR.
Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß Absatz C) Ziffer 4 wiedererworben, so wird pro Jahr des Wiedererwerbs ebenfalls die o.g. Grundgebühr fällig, sofern die Grabstelle belegt ist.
Für die Nutzung des Aschestreifelfeldes wird keine Grundgebühr erhoben, da hier keine Nutzungszeit vorgegeben ist.
Die Grundgebühr wird im Voraus erhoben und wird bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wieder anteilig erstattet.
2. Übergangsregelung:
Bei Bestattungsfällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, entfällt die Erhebung der Grundgebühr.
Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das Nutzungsrecht gem. Absatz C) Ziffer 4 wiedererworben wird. Hier wird die Grundgebühr jedoch lediglich für den Zeitraum des Wiedererwerbs erhoben.

B) Gebühren für Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 208,00 € |
| 2. | Grabstätte für Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 403,00 € |
| 3. | Anonymes Reihengrab | 355,00 € |
| 4. | Grabstätte bei Urnenbeisetzung | 275,00 € |
| 5. | Anonymes Urnenreihengrab | 200,00 € |
| 6. | Rasenreihengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege | 875,00 € |
| 7. | Rasenuhrenreihengrab inkl. Pflege | 316,00 € |

¹ geändert durch Änderungssatzungen vom 02.06.2005, 20.06.2006, 19.12.2006, 16.12.2008, 22.12.2009, 29.03.2011 u. 18.07.2011

C) **Gebühren für Wahlgrabstätten**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle | 452,00 € |
| 2. | Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu 4 Urnen | 389,00 € |
| 3. | Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand/ Urnenstele für die Beisetzung bis zu 2 Urnen | 416,00 € |
| 4. | Rasewahlgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege je Grabstelle | 993,00 € |
| 5. | Rasurnenwahlgrab inkl. Pflege je Grabstelle | 380,00 € |
| 6. | Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre. Pro Jahr 1/30 der Gebühr, die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen ist. | |

D) **Gebühren für sonstige Grabstätten**

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| 1. | Nutzung des Aschestreifendes | 700,00 € |
|----|------------------------------|----------|

E) **Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen**

- | | | |
|------|---|----------|
| 1 a. | Benutzung der Trauerhalle | 334,00 € |
| 1 b. | Benutzung des Vorraums der Trauerhalle des Westfriedhofs | 167,00 € |
| 2. | Benutzung der Zelle | 334,00 € |
| 3. | Benutzung einer Zelle auf dem Westfriedhof mit anschließender Nutzung der Sammelzelle | 450,00 € |

F) **Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung**

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/Reihengrabes | 448,00 € |
| 2. | Für das Ausheben und Verfüllen eines anonymen Reihengrabes | 448,00 € |
| 3. | Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasen-/Wahlgrabstätte | 448,00 € |

4.	Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt	119,00 €
5.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Urnenreihengrabstätte	149,00 €
6.	Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	149,00 €
7.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Urnenwahlgrabstätte	149,00 €
8.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand/ Urnenstele	149,00 €
9.	Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab	149,00 €
10.	Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab	149,00 €
11.	Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld	149,00 €
12.	Für eine Beisetzung an einem Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr oder einer Beisetzung am Samstagmorgen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	
	a) Erdbestattung:	30,00 €
	b) Urnenbestattung:	10,00 €

G) **Gebühren für Ausgrabungen**

1.	Ausgrabung eines Verstorbenen aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	672,00 €
2.	Ausgrabung eines Verstorbenen aus einem Kinderreihengrab	179,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	224,00 €
4.	Entnahme einer Urne aus Urnenwand-/ stele	149,00 €

Für die bei Ausgrabungen und Umbettungen entstehenden Nebenkosten, z.B. Kosten für die Ersatzsärge, Versetzen von Grabmalen und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten, sind die von der Stadt aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

H) **Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Sezierraumes	330,00 €
2.	Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle, der auswärts beigesetzt werden soll, je Tag	84,00 €
3.	Genehmigung von Grabmalen	65,00 €
4.	Genehmigung von Gedenkplatten an Urnenstelen und auf Rasengräbern	24,00 €
5.	Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten	180,00 €
6.	Ausstellung einer Berechtigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten	60,00 €

Für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand oder nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lippstadt erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt vom 17. Dezember 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt – Friedhofsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 18. Dezember 2001

gez. Schwade
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22. Dezember 2001

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

6. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.04.2011
7. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.08.2011